

Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG i.L.

Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG i.L.
c/o Liquidator Dr. Julius F. Reiter · Benrather Schlossallee 101 · D-40597 Düsseldorf

Anrede
Vorname Nachname
Strasse

Land-PLZ Ort

c/o Liquidator
Dr. Julius F. Reiter
Benrather Schlossallee 101
D-40597 Düsseldorf

Fon: +49-(0) 211-836 805.70
Fax: +49-(0) 211-836 805.78

Düsseldorf, den 06.11.2009

Bestellung zum neuen Liquidator

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Gesellschafterbeschluss vom 22.10.2009 wurde ich zum neuen Liquidator der Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG bestimmt. Gleichzeitig wurde die Accept Steuerberatungsgesellschaft mbH als Liquidatorin abgewählt.

Als Liquidator der Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG werde ich ausschließlich die Interessen der Gesellschaft sowie der Gesellschafter bzw. der über die IWuS Steuerberatungsgesellschaft mbH beteiligten Treugeber vertreten. Zugleich versichere ich Ihnen, dass ich bei der Ausübung meiner Tätigkeit – mit Ausnahme einstimmiger Gesellschafterbeschlüsse – keinen Weisungen oder Einflüssen ausgesetzt bin oder mich in Abhängigkeiten befinde, die diesem Ziel zuwider laufen können. Ich übernehme diese verantwortungsvolle und sicherlich nicht leichte Aufgabe mit dem Ziel, eine rechtlich sichere sowie den Interessen der Gesellschaft dienende Lösung herbei zu führen. Hierzu gehört auch die Aufarbeitung der bisherigen Vorgänge. Gleichzeitig ist es mir ein Anliegen, meine Arbeit für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Hierzu werde ich in Kürze die Internetseite www.ddf-liquidationsverfahren.de einrichten, auf der Sie dann – als registrierte Gesellschafter – aktuelle Informationen zum Stand des Verfahrens abrufen können.

Die Aufgabe des Liquidators ist an mich herangetragen worden, weil es im Laufe der Liquidation zu einem Stillstand gekommen ist. Dabei kommt der Aufklärung der Verantwortlichkeiten für diesen Zustand aus meiner Sicht derzeit keine vorrangige Bedeutung zu.

Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG i.L.
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Liquidator: Dr. Julius F. Reiter
Handelsregister:
Amtsgericht Charlottenburg
HRA 37782

persönlich haftende Gesellschafterin:
quickfonds Gesellschaft für Internationales Investment mbH, Köln
Geschäftsführer: Thomas Winkmann
Handelsregister:
Amtsgericht Köln
HRB 59903

Angesichts der nach wie vor ungeklärten Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit den zwischen der Dubai Direkt Fonds GmbH & Co. KG (DDF) und der Dubai Direkt Fonds II GmbH & Co. KG (DDF II) abgeschlossenen Kaufverträgen ist es vielmehr von höchster Bedeutung, zunächst Rechtssicherheit über die Wirksamkeit dieser Kaufverträge und damit der Rechtmäßigkeit der Kaufpreiszahlung zu erlangen. Denn bekanntlich verlangt die DDF II von der DDF die Rückzahlung des bereits gezahlten Kaufpreises i.H.v. € 25,5 Mio. und beruft sich dabei auf die Unwirksamkeit der Kaufverträge. Zur Schaffung der Rechtssicherheit hat die bisherige Liquidatorin Klage gegen die DDF II vor dem Landgericht Köln erhoben mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Kaufvertrages und damit indirekt auch die Rechtmäßigkeit der Kaufpreiszahlung feststellen zu lassen. Solange dieser Rechtsstreit nicht beigelegt ist, kann die Liquidation nicht abgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass dies nicht bedeutet, dass ich die im Raum stehende Forderung der DDF II nach einer kaufmännischen Lösung befürworte. Ebenso wenig möchte eine vergleichsweise Lösung von vornherein kategorisch ausschließen. Tatsache ist, dass ich eine einvernehmliche Lösung derzeit mangels konkreter Informationen nicht beurteilen kann. Ob und in welcher Weise ein Vergleich mit der DDF II in Frage kommt oder ob der Rechtsstreit fortzusetzen ist, bedarf einer sorgfältigen Prüfung unter Abwägung der rechtlichen und der wirtschaftlichen Risiken. Mit der Prüfung habe ich bereits begonnen. Sollte sich als Ergebnis herausstellen, dass eine vergleichsweise Lösung empfehlenswert ist, kann dies nur mit einer umfassenden Risikoabwägung begründet werden, nicht aber mit wirtschaftlichen Interessen der DDF II.

Aufgrund des anhängigen Rechtsstreits über die Wirksamkeit der Kaufverträge ist es mir auch nicht möglich, die mit dem Umlaufverfahren vom 24.07.2009 nur mehrheitlich beschlossene Vorabausschüttung vorzunehmen. Zwar besteht nach § 155 Abs. 2 HGB grundsätzlich die Möglichkeit, während der Liquidation entbehrliche Geldmittel vorläufig zu verteilen. Als Liquidator bin ich aber gemäß § 155 Abs. 2 HGB verpflichtet, Mittel zurückzuhalten, die u.a. zur Deckung streitiger Verbindlichkeiten erforderlich sind. Da es sich bei den von der DDF vereinnahmten € 25,5 Mio. um eine streitige Verbindlichkeit handelt, ist dieser Betrag bis zum rechtskräftigen Abschluss des derzeit vor dem Landgericht Köln geführten Verfahrens zurückzuhalten. Nach unserer Kenntnis hat der mit der Begutachtung der entbehrlichen Geldmittel gem. § 155 Abs. 2 HGB beauftragte Wirtschaftsprüfer (BDO) bisher keine rechtsverbindliche Stellungnahme abgegeben.

Allerdings wird es möglich sein, auf gesonderten Antrag eines Gesellschafters und noch eines herbeizuführenden Gesellschafterbeschlusses den auf ihn entfallenden Anteil an dem

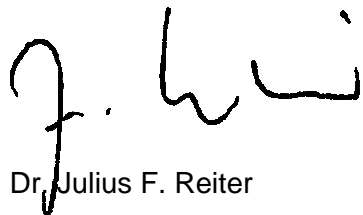
voraussichtlichen Liquidationsüberschuss unter Abzug eines noch zu bestimmenden Sicherheitsabschlags gegen Stellung einer werthaltigen Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft, Abtretung einer Kapitallebensversicherung, Bestellung einer erstrangigen Grundschuld, etc.) vorzunehmen.

Weiterhin ist es von großer Bedeutung, die von der DAMAC ausgesprochene Kündigung der Bauträgerverträge auf deren Wirksamkeit zu prüfen und ggf. rückgängig zu machen. Denn anderenfalls würden bei einer rechtskräftig festgestellten Unwirksamkeit des Kaufvertrages der DDF lediglich wertlose Verträge verbleiben. Auch bei einer Wirksamkeit des Kaufvertrages ist von Bedeutung, die Kündigung zu verhindern bzw. rückgängig zu machen, um die Abwicklung nicht weiter zu verkomplizieren.

Ferner ist offensichtlich bislang die Abnahme der unstreitig von der DDF erworbenen und seit nunmehr bereits nahezu einem Jahr wohl fertig gestellten Wohneinheiten nicht erklärt worden. Mangels Abnahme können diese leer stehenden Wohnungen weder vermietet noch veräußert werden. Darüber hinaus ist zu klären, ob an diesen Wohnungen aufgrund der Witterungsbedingungen bereits Mängel entstanden und ggf. zu beseitigen sind. Um einen eventuellen Schadenseintritt zu vermeiden, ist es daher im Interesse der Gesellschaft von hoher Priorität, die Abnahme der bereits fertig gestellten Wohnungen vorzunehmen. Gleichzeitig werde ich dafür sorgen, dass die Bauträgerverträge über die der DDF II zuzuordnenden Wohnungen auf diese umgeschrieben werden, damit auch hier keine eventuellen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DDF entstehen können.

Abschließend möchte ich mich bei Ihnen für das in mich gesetzte Vertrauen bedanken und verbleibe für heute

mit freundlichen Grüßen



Dr. Julius F. Reiter